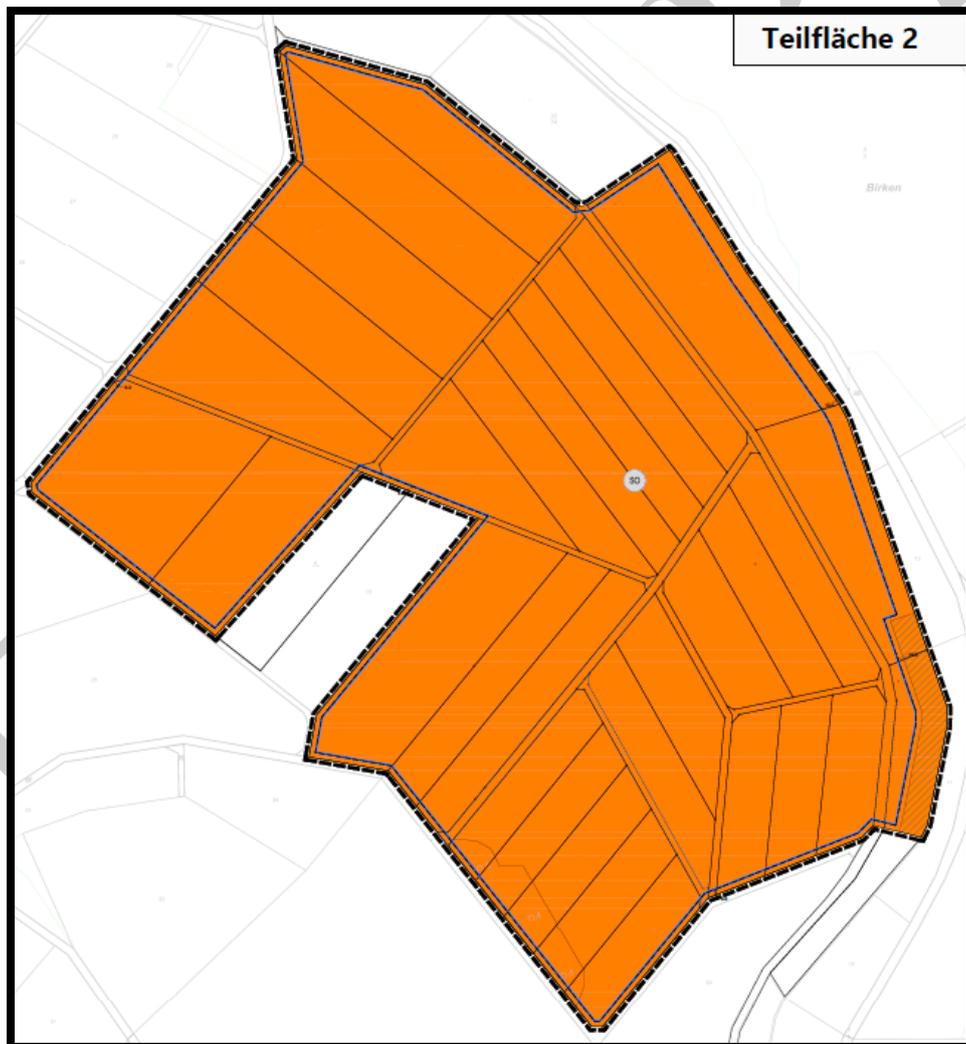


Bebauungsplan "Solarpark 1 und 2"  
Ortsgemeinde Baar,  
Landkreis Mayen-Koblenz

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I  
und II – hier Teilfläche 2



**AUFTRAGGEBER:**

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt (Wied)

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Mitarbeit:

Dipl. Biol. S. Kreutz – Dipl. Biol. S. Nekum

**BILDNACHWEIS:**

Bilddoku: S. Kreutz 2024

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	04.03.2024	Kreutz / Lie.	Textteil ASP I
2.0	19.11.2024	Lie.	Textteil ASP II

# INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabensbeschreibung</b>	<b>4</b>
1.1	Bilddokumentation Fläche Baar 2	8
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>11</b>
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	12
3.1	Baar 2	12
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>12</b>
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	12
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	12
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>13</b>
6.1	Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	13
6.2	Baar 2	14
6.3	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	16
6.4	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	16
<b>7</b>	<b>Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>ASP II und Ergebnisse</b>	<b>17</b>
9.1	Brutvögel	18
<b>10</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>20</b>
<b>11</b>	<b>Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen</b>	<b>20</b>
11.1	M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen	20
11.2	M 2: Bauzeitenbeschränkung	21
11.3	M 3: Gestaltung der PV-Anlage als Nahrungshabitat für Brutvögel	21
11.4	M 4: Abstandsflächen zu Gehölzbeständen	21
<b>12</b>	<b>artenschutzrechtliche Bewertung incl. Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen</b>	<b>22</b>
12.1	CEF Maßnahme Feldlerche	24
<b>13</b>	<b>artenschutzrechtliche Bewertung incl. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF Maßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>13</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>27</b>
	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>28</b>

## 1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Baar im Landkreis Mayen-Koblenz beabsichtigt die Installation und Inbetriebnahme von zwei Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA). Die Flächengrößen können mit ca. 4 ha (Teilfläche I) bzw. 15 Hektar (Teilfläche II) abgebildet werden.

**Die hier vorliegende ASP betrachtet die artenschutzrechtlichen Aspekte der:**

### **Teilfläche 2.**

Der nördlich gelegene Standort Baar 1 wird überwiegend von Extensivgrünland mit vereinzelt Gebüsch, Hecken und kleineren Bächen geprägt. Der südliche Standort Baar 2 wird von einer intensiv genutzten Ackerflur dominiert. Gehölzfällungen sind lediglich kleinflächig erforderlich.

Die Moduloberkante beträgt, je nach Geländeneigung, maximal 4,37 Meter über Grund. Die Unterkante der Modulkonstruktion soll auf einer konstanten Höhe von 0,8 Meter ausgeführt werden. Die Solarparks sollen eine Einzäunung erhalten - eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Die exakte Bauzeit ist aktuell noch nicht abbildbar.

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden.

Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). Zusätzlich werden Arten berücksichtigt, für die das pot. Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Umweltschadengesetzes nicht auszuschließen sind.

Zunächst wird in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt.

Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, sind für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung und ggf. weitere Kartierungen erforderlich.

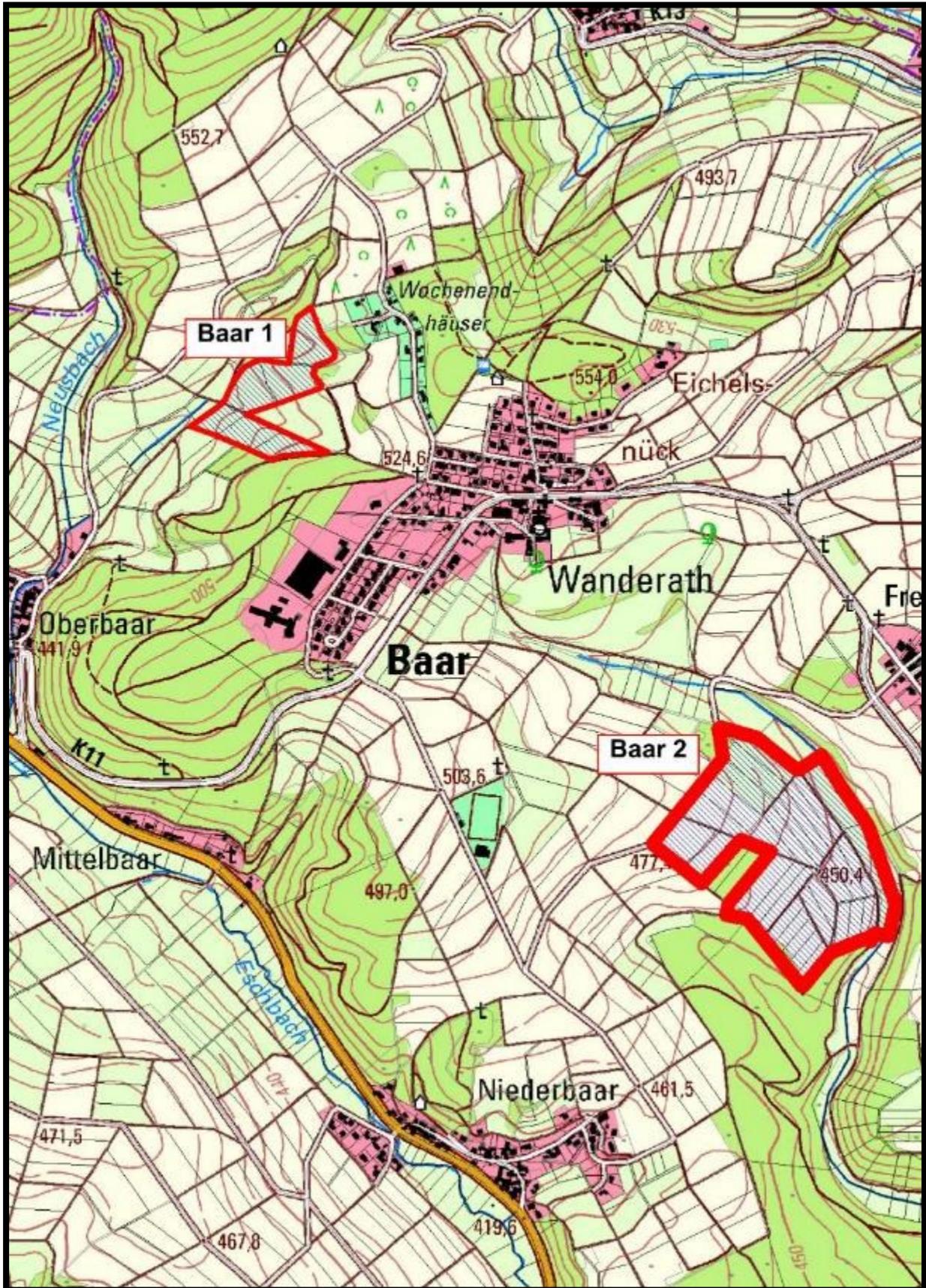


Abb. 1: Lage der beiden Plangebiete nordwestlich und südöstlich der Ortslage Baar.



Abb. 2: Plangebietes Teilfläche Baar 1 – Hintergrundkarte Luftbild. Quelle AG.



Abb. 3: Plangebietes Teilfläche Baar 2 – Hintergrundkarte Luftbild. Quelle AG.

## 1.1 Bilddokumentation Fläche Baar 2



Bild oben: Äcker im Plangebiet  
Bild unten: Ackerbrache im Plangebiet



Bild oben: Wiesen und Äcker im Plangebiet  
Bild unten: Herresbachtal am Rande des Plangebietes



Bild oben: Wiesen und Äcker im Plangebiet  
Bild unten: Herresbachtal am Rande des Plangebietes

## 2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize (im Falle einer wartungsextensiven PV-Anlage zu vernachlässigen)

### 3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

#### 3.1 Baar 2

Die ca. 15 Hektar große Fläche befindet sich südlich der Ortslage Baar (s. Abb. 3 sowie Bilddokumentation). Die aktuelle Nutzung lässt sich für diesen Bereich überwiegend als Intensivackerfläche charakterisieren. Struktureiche Heckenzüge sind hier nicht vorhanden. Am Fuße der ostexponierten Hänge fließt der Herresbach mit begleitendem, quelligem Feuchtgrünland. In Teilbereichen wird zur Entwicklung der PV-Anlagen eine kleinflächige Rodung von Wald erforderlich.

### 4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.02.24 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Weitere Kartierungen haben bisher nicht stattgefunden und sind ggf. im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) durchzuführen.

### 5 Ergebnisse

#### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der einmaligen Ortsbegehung konnten auf den Ackerflächen **Baar 2** Feldlerchen verortet werden. Aufgrund der Jahreszeit könnte es sich hierbei noch um Zugvögel handeln. Die Etablierung von Revieren ist jedoch aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (Ackerflur) abbildbar. Im Bereich **Baar 1** wurden keine konkreten Hinweise erbracht.

#### 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

In § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## 6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

### 6.1 Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im EG und Wirkraum vorkommen könnten.

Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- ARTEFAKT (2024) für das MTB 5608 Virneburg
- ARTDATENPORTAL (2024) bzw. LANIS (2024)
- Einmalige Ortsbegehung

**Tab. 1:** Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach ARTEFAKT (2024) für das MTB 5608 Virneburg sowie ARTDATENPORTAL (2024) bzw. LANIS (2024).

Berücksichtigt werden folgende Spezies:

- Europäische Brutvögel, die in der Roten Liste D oder RP mind. als „gefährdet“ eingestuft werden oder für die RP mindestens eine „hohe Verantwortung“ hat. Außerdem „streng“ geschützte Brutvögel gemäß Bundesartenschutzverordnung und gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten (Anh. I oder Art. 4 (2)).
- Arten nach Anh. IV FFH-RL

## 6.2 Baar 2

Art	Sind Wirkpfade möglich?	Begründung
<b>Säugetiere</b>		
Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Großes Mausohr Großer Abendsegler Mückenfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Planes werden keine Gebäude oder Höhlenbäume tangiert. Eine Beeinträchtigung pot. essenzieller Nahrungs- und Transferhabitate ist auszuschließen. Heckenzüge oder Waldränder werden nicht nachhaltig gestört. Eine nächtliche Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht vorgesehen.
Haselmaus	NEIN	Pot. geeignete Gebüschstrukturen werden nicht tangiert.
Luchs	NEIN	Aufgrund der enormen Reviergrößen keine Beeinträchtigungen.
Wildkatze	NEIN	Aufgrund der enormen Reviergrößen keine Beeinträchtigungen.
<b>Vögel</b>		
Baumfalke Baumpieper Bluthänfling Braunkehlchen Eisvogel Feldschwirl Feldsperling Fischadler Grauspecht Grünspecht Habicht Haselhuhn Haussperling Heidelerche Kleinspecht Kranich Kuckuck Mäusebussard Mehlschwalbe Mittelspecht Nachtigall Neuntöter Pirol Raubwürger Rauchschwalbe Raufußkauz Rotmilan Schleiereule Schwarzkehlchen Schwarzstorch	NEIN	Das Vorkommen gesetzlich geschützter Lebensstätten dieser Spezies ist im direkten Plangebiet und der nahen Umgebung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die PV-Anlage wird ausschließlich im ackergeprägten Offenland errichtet.

Sperber Star Stockente Sumpfrohrsänger Teichhuhn Trauerschnäpper Türkentaube Turmfalke Turteltaube Uferschwalbe Uhu Waldkauz Waldlaubsänger Waldohreule Wendehals Wespenbussard Wiesenpieper Zippammer		
<b>Feldlerche</b> <b>Graumammer</b> <b>Kiebitz</b> <b>Rebhuhn</b> <b>Wachtel</b>	JA	<b>Das Vorkommen gesetzlich geschützter Lebensstätten dieser Spezies ist in der rel. weitläufigen Ackerflur des PG nicht mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Während des Ortstermines am 22.02.24 konnten bereits singende Feldlerchen verheard werden.</b>
<b>Amphibien und Reptilien</b>		
Geburtshelferkröte Kammolch Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine geeigneten Gewässer. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Mauereidechse Schlingnatter Zauneidechse	NEIN	Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine geeigneten Habitate. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
<b>Falter</b>		
Spanische Flagge	NEIN	Ein Reproduktions-Vorkommen kann im direkten Plangebiet ausgeschlossen werden.

### 6.3 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten zu nennen.

### 6.4 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten zu nennen.

**Somit gelten die folgenden Arten zusammenfassend als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:**

**Baar 2**

**Feldlerche, GrauParammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel**

## 7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Aufgrund der analysierten Konflikte wurde im zeitigen Frühjahr 2024 entschieden, eine vertiefende Erfassung planungsrelevanter Brutvögel an insgesamt 8 Terminen zwischen März und Juli durchzuführen. Die Definition möglicherweise erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen erfolgt im Zuge der weiteren Kapitel.

## 8 Zusammenfassung

Im Bereich der Ortsgemeinde Baar im Landkreis Mayen-Koblenz ist die Installation und Inbetriebnahme von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) mit Flächengrößen von ca. 4 sowie 15 Hektar geplant. Der kleinere nördlich gelegene Standort Baar 1 (4 ha) wird überwiegend von Extensivgrünland mit vereinzelt Gebüsch, Hecken und kleineren Bächen geprägt. Der größere südliche Standort Baar 2 (15 ha) wird von einer intensiv genutzten Ackerflur dominiert.

Gehölzfällungen sind kleinflächig vorgesehen.

**Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I wurden folgende planungsrelevanten Arten als potentiell von der Planung betroffen identifiziert und einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:**

### Baar 2

**Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel**

## 9 ASP II und Ergebnisse

Im Zeitraum Ende Februar / Anfang März und Juli 24 wurden acht Begehungen (davon zwei Nachtbegehungen zum Nachweis von Rebhuhn und Wachtel) zur gezielten Erfassung der zuvor abgeschichteten Artengruppen durchgeführt.

Art	Anzahl Begehungen - Zeitpunkt
Brutvögel	Kartierung in Anlehnung an Sporbeck – im Sinne der Rechtssicherheit erfolgte hier min. eine Begehung im Zeitraum Ende Februar bis Ende September 2024 – mithin wurden alle relevanten Erfassungszeiträume abgedeckt.

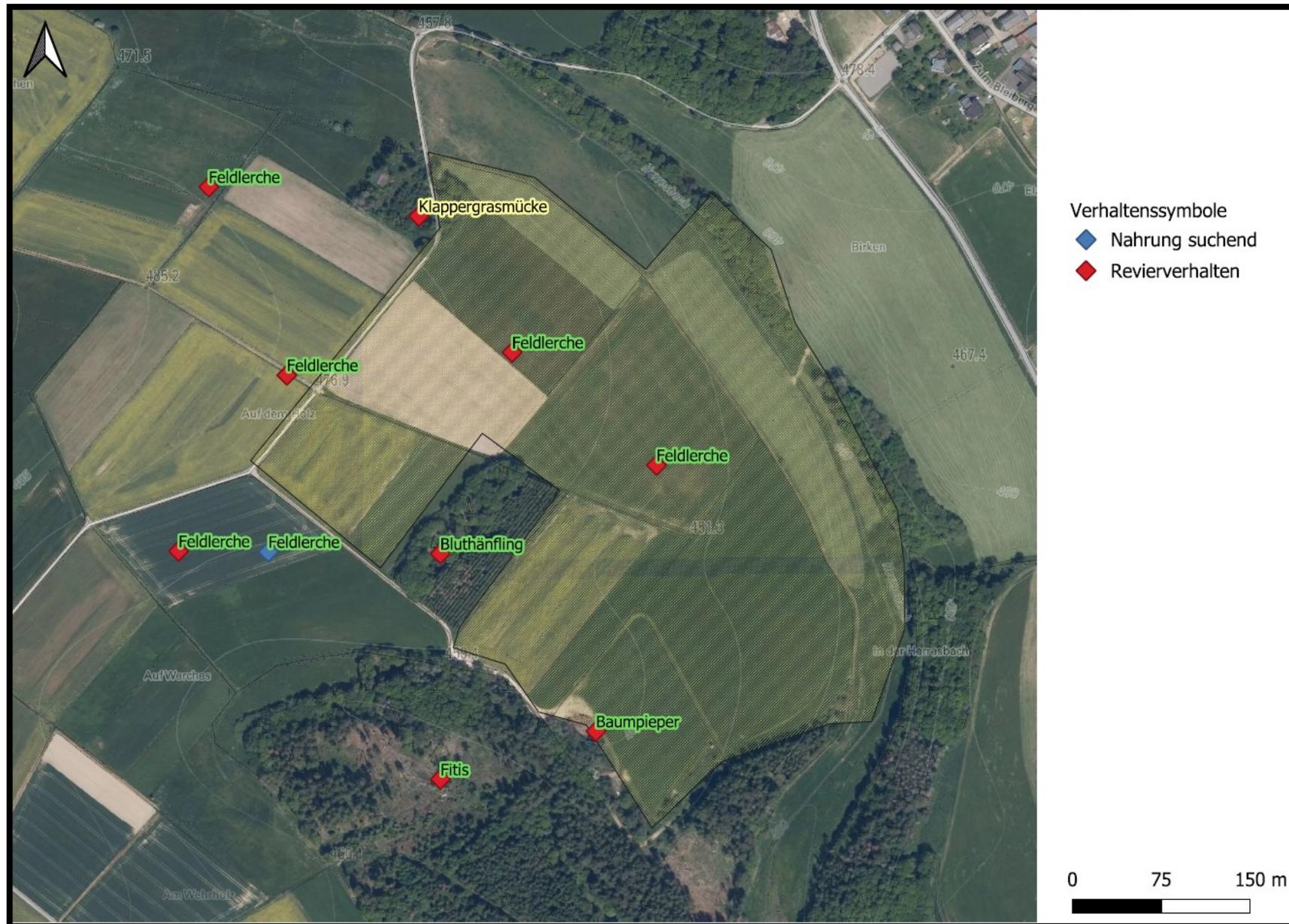
**Tab.:** Untersuchungstermine und Wetterbedingungen.

Datum	Artengruppe	Temp. [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag [%]	Windstärke [Bft] max
22.02.24	Allgemeine Vorbegehung im Zuge der ASP I				
08.03.24 / 09.03	Brutvögel 1 (Nachtbegehung)	5	0	0	5
25.03.24	Brutvögel 2	10	0	0	4
18.04.24	Brutvögel 3	9	60-80	0	4
08.05.24	Brutvögel 4	12	60-80	0	3
22.05.24	Brutvögel 5	15	20	0	4
03.06.24	Brutvögel 6	11	60 - 80	0	3
25.06.24	Brutvögel 7	21	0	0	4
22.07.24 / 23.07	Brutvögel 8 (Nachtbegehung)	18	20	0	3

## 9.1 Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2024 sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst. Abgebildet werden ausschließlich Arten, die in der roten Liste RhPf mindestens mit dem Status V geführt werden – aufgrund allgemeiner aktueller Bestandstrends wird zusätzlich der Fitis betrachtet. Nicht gesondert erwähnt (jedoch betrachtet) werden Arten aus der Gilde der Allerweltsvogelarten, da diese ungefährdeten Arten meist im nahen Umfeld ein neues Revier finden bzw. unter Berücksichtigung allgemeiner Vorsorgemaßnahmen ein Eintreten der Zugriffsverbote vermeidbar ist.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten), erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die häufigen und ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).



## 10 Konfliktbewertung

In Rahmen der Kartierungen konnten innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (min. 2 Reviere) nachgewiesen werden. Ein weiteres Revier im Norden befindet sich unmittelbar am Rande des Plangebietes – aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber Vertikalstrukturen (natürlicher als auch künstlicher Natur – wie z.B. Strommasten aber auch Zaunanlagen und großflächige Freiflächen-PV) ist bei einer Umsetzung der Bebauung ein Verlust von insgesamt 3 Revieren auszugehen.

Darüber hinaus sind im direkten Umfeld der Planung Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling und Klappergrasmücke zu Grunde zu legen. Diese Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Der Turmfalke wurde bei zwei Begehungen als Nahrungsgast beobachtet – scheint das Plangebiet jedoch nur sporadisch als Nahrungshabitat zu nutzen. Im weiteren Umland der Planung (westlicher Waldbereich bzw. Lichtung im Wald) wurde zusätzlich der Fitis nachgewiesen. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist zudem hervorzuheben, dass sich weitere Feldlerchenreviere im Nordwesten befinden. Diese Nachweise sind relevant, da ein Ausweichen bzw. eine Verlagerung des Feldlerchenreviers unmittelbar am Westrand des Plangebietes nicht möglich ist!

Für die heckenbrütenden Arten hingegen kann festgestellt werden, dass sich deren Reviere am Rande oder unmittelbar außerhalb des Plangebietes finden. Die zur Nestanlage genutzten Gehölze werden durch die Planung zunächst nicht tangiert. Eine artenschutzrechtlich relevante Störung des Brutgeschehens durch den Bau ist jedoch ohne entsprechende Bauzeitbeschränkung nicht ausgeschlossen. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist ebenfalls zu berücksichtigen, kann jedoch aufgrund der Art der Planung (aufgeständerte PV) durch eine entsprechende Berücksichtigung umweltverträglicher Handlungsempfehlungen erhalten bleiben.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten i. S. des § 44 (1) Nr. 1, 2 & 3 zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat:

## 11 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen

### 11.1 M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen während der Brutzeit zu vermeiden, sind (wenn überhaupt erforderlich) alle Gehölze in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beseitigen.

## **11.2 M 2: Bauzeitenbeschränkung**

Zur Vermeidung einer Störung von Brutvögeln im Brutgeschäft sind die Arbeiten außerhalb des Zeitfensters Anfang April und Ende Juli durchzuführen. Vor Beginn der Arbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob es in den angrenzenden Gehölzen nicht zu unerwarteten Bruten gekommen ist – Im Falle eines Positivnachweises ist mit der zuständigen Behörde ein einzelbasiertes Maßnahmenkonzept abzustimmen.

## **11.3 M 3: Gestaltung der PV-Anlage als Nahrungshabitat für Brutvögel**

Die Flächen unterhalb der PV-Module sind so zu gestalten, dass Sie weiterhin die Funktion eines Nahrungshabitats für Brutvögel erfüllen. Dazu sind bereits als zwingende Maßnahmen zu beachten:

- Verwendung autochthonen Saatguts
- Verzicht auf Pestizideinsatz
- Mindestabstands zwischen den Modulreihen  
mind. 2,5 m besonnte Fläche zwischen den Reihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September und einer Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden (u.a. für ausreichend Lichteinfall und Beweidung).

Weitere Maßnahmen im Sinne der Optimierung (situationsbedingt zu prüfen):

- Einzäunung mit ausreichender Durchlässigkeit für Kleintiere
- Mahdregime mit Abtransport des Mahdguts oder
- extensive Beweidung durch Tiere

## **11.4 M 4: Abstandsflächen zu Gehölzbeständen**

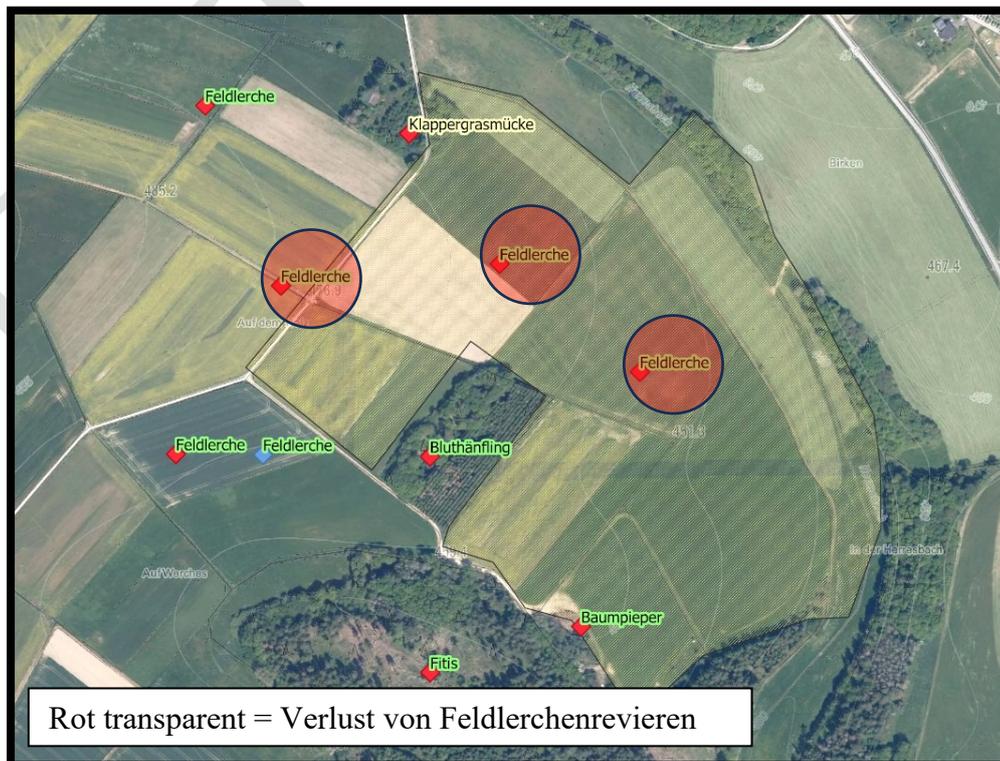
Die Modulelemente sind mit einem Abstand von mind. 5 Metern zu Gehölzbeständen zu planen.

## 12 artenschutzrechtliche Bewertung incl. Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen

Tabelle: Abschließende Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit; farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit.

Artengruppe	Potentielle Betroffenheit
<b>Vögel (Aves)</b>	
<p><b>Baumpieper, Bluthänfling, Klappergrasmücke und Fitis</b></p>	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1            Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie nicht-flüggen Jungvögeln oder Eiern kann im Planungsraum durch die Beschränkung der Rodungs- und Bauzeit (M1 und M2) ausgeschlossen werden. Flüge Jungvögel und Adulti sind mobil und können potentiellen, beweglichen Gefahrenquellen aktiv ausweichen.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2            Die Vorgaben der Maßnahme M3 sowie M4 gewährleisten den Erhalt der Fläche als Nahrungshabitat bzw. die Vermeidung der Störung. Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3            Der Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Artengruppe tritt für das Plangebiet nicht ein – kleinflächige Rodungen in Grenzbereichen können durch das Umland kompensiert werden.</p> <p style="background-color: #00ff00;"><b>Fazit: keine potentielle Betroffenheit</b></p>

Artengruppe	Potentielle Betroffenheit
<p><b>Feldlerche</b></p>	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1                      Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie nicht-flüggen Jungvögeln oder Eiern kann im Planungsraum durch die Beschränkung der Rodungs- und Bauzeit (M1 und M2) ausgeschlossen werden. Flügge Jungvögel und Adulti sind mobil und können potentiellen, beweglichen Gefahrenquellen aktiv ausweichen.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2                      Die Vorgaben der Maßnahme M3 sowie M4 gewährleisten den Erhalt der Fläche als Nahrungshabitat bzw. die Vermeidung der Störung. Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3                      Der Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Artengruppe tritt für das Plangebiet ein – es wurde eine Betroffenheit von 3 Revieren nachgewiesen. Der Verlust ist durch zusätzliche Maßnahmen im nahen Umfeld der Planung auszugleichen.</p> <p><b>Fazit: potentielle Betroffenheit</b></p>



## 12.1 CEF Maßnahme Feldlerche

Als Anforderungen an den Maßnahmenstandort für eine CEF Maßnahme Feldlerche ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen – zudem ist zu prüfen, ob der gewählte Standort nicht bereits durch die Art besiedelt wird. Es wird ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen benötigt: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld) Wegen.

### Anforderungen an Qualität und Menge

Als Orientierungswerte pro Paar / Revier : Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. **Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha.** (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.

Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. In rheinischen Bördelandschaften war bei paralleler Anlage mehrerer 10-12m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend. Vergleichbare Angaben finden sich in VSW & PNL (2010 S. 8 ff.) für Hessen.

Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber

*kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen (Vogel-Baumann & Hagist 2005, Fischer et al. 2009, Teunissen et al. 2009).*

*Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja*

- *Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.*
- *Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).*

*Weitere zu beachtende Faktoren*

- *Lerchenfenster sollten immer als separate Maßnahmenfläche ausgewiesen werden, denn auch in „ökologisch“ bewirtschafteten Flächen kann der Krautaufruchs für die Feldlerche so hoch werden, dass die Fenster für die Feldlerche ungeeignet werden (FUCHS & STEIN-BACHINGER 2008 S. 17), v. a. bei wüchsigen Standorten.*

*Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit*

- *Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.*

Weitere Maßnahmenempfehlungen finden sich z.B. in: „Kurzleitfaden Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in der Flurbereinigung und der Straßenplanung in Rheinland-Pfalz“.

Im Zuge des Bauleitplanverfahren sind die Maßnahmen und der Maßnahmenstandort zu konkretisieren. Dazu ist ein gesondertes Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, welches sich am Verlust von 3 Feldlerchenrevieren orientiert und den Verlust wirkungsvoll kompensiert.

**CEF 1: Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten für 3 Feldlerchenreviere**

### 13 artenschutzrechtliche Bewertung incl. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF Maßnahmen

<b>Feldlerche</b>	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie nicht-flüggen Jungvögeln oder Eiern kann im Planungsraum durch die Beschränkung der Rodungs- und Bauzeit (M1 und M2) ausgeschlossen werden. Flüge Jungvögel und Adulti sind mobil und können potentiellen, beweglichen Gefahrenquellen aktiv ausweichen.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Die Vorgaben der Maßnahme M3 sowie M4 gewährleisten den Erhalt der Fläche als Nahrungshabitat bzw. die Vermeidung der Störung. Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Der Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Artengruppe tritt für das Plangebiet ein – es wurde eine Betroffenheit von 3 Revieren nachgewiesen. Der Verlust wird durch die Maßnahme CEF 1 im nahen Umfeld der Planung auszugleichen.</p> <p><b>Fazit: keine potentielle Betroffenheit</b></p>
-------------------	---

### **13 Zusammenfassung**

Die Ortsgemeinde Baar im Landkreis Mayen-Koblenz beabsichtigt die Installation und Inbetriebnahme von zwei Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA). Die Flächengrößen können mit ca. 4 bzw. 15 Hektar abgebildet werden. Der nördlich gelegene Standort Baar 1 wird überwiegend von Extensivgrünland mit vereinzelt Gebüsch, Hecken und kleineren Bächen geprägt. Der südliche Standort Baar 2 wird von einer intensiv genutzten Ackerflur dominiert. Gehölzfällungen sind lediglich kleinflächig erforderlich.

Zur Feststellung des Vorkommens von rechtlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, wurden 2024 Kartierungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt.

**Hierbei wurden Lebensräume planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen.**

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat umzusetzen:

**M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen**

**M 2: Bauzeitenbeschränkung**

**M 3: Gestaltung der PV-Anlage als Nahrungshabitat für Brutvögel**

**M 4: Abstandsflächen zu Gehölzbeständen**

**CEF 1: Schaffung von Lebensräumen (Fortpflanzungsstätten) für 3 neue Feldlerchenreviere**

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

## Literatur und andere Quellen

ARTDATENPORTAL (2024): <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>. Abgerufen am 01.03.24

ARTEFAKT (2021): <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>. Abgerufen am 01.03.24

MUNLV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).